

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. **ZPO: eindeutige Bezeichnung des Schuldners im Vollstreckungstitel**
Beschluss vom 13.07.2017, Az: I ZB 103/16
2. **ZPO, BGB: Vollstreckung eines Schiedsspruchs bei Unmöglichkeit**
Beschluss vom 06.07.2017, Az: I ZB 11/16
3. **MarkenG: Vertagung zur Wahrung des rechtlichen Gehörs**
Beschluss vom 06.07.2017, Az: I ZB 59/16
4. **DesignG: Begründung eines Vorbenutzungsrechts**
Urteil vom 29.06.2017, Az: I ZR 9/16
5. **HGB, BGB: Pflichten bei Beitritt zu Publikumspersonengesellschaft**
Beschluss vom 07.11.2017, Az: II ZR 127/16
6. **VVG, ZPO: Klage einer juristischen Person als Versicherungsnehmer**
Urteil vom 08.11.2017, Az: IV ZR 551/15
7. **EGZPO: Bemessung der Beschwer bei Revision**
Beschluss vom 19.10.2017, Az: VI ZR 19/17
8. **BGB, VOB/B: Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik**
Urteil vom 14.11.2017, Az: VII ZR 65/14
9. **BGB: kein Abrechnungsverhältnis allein durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens**
Urteil vom 09.11.2017, Az: VII ZR 116/15
10. **EPÜ: Anlass zur Heranziehung einer technischen Lösung**
Urteil vom 26.09.2017, Az: X ZR 109/15
11. **StGB, StVG: Manipulation eines Kfz-Wegstreckenzählers**
Beschluss vom 27.09.2017, Az: 4 StR 142/17

Urteile und Beschlüsse:

1. ZPO: eindeutige Bezeichnung des Schuldners im Vollstreckungstitel

Beschluss vom 13.07.2017, Az: I ZB 103/16

ZPO § 750 Abs. 1

a) Das Erfordernis der eindeutigen Bezeichnung der Schuldner im Vollstreckungstitel oder in der Vollstreckungsklausel gemäß § 750 Abs. 1 ZPO besteht auch dann, wenn

die Räumungsvollstreckung ein rechtswidrig besetztes Grundstück betrifft und es dem Gläubiger im Erkenntnisverfahren ohne polizeiliche Hilfe nicht möglich ist, die Schuldner namentlich zu bezeichnen.

b) Der Verzicht auf das Erfordernis einer sicheren Identifizierung des Schuldners aufgrund der Bezeichnung im Vollstreckungstitel oder in der Vollstreckungsklausel ist nicht deshalb geboten, weil der Eigentümer ansonsten vollständig rechtlos gestellt wäre. Eine Räumung gegenüber Hausbesetzern kann vielmehr nach dem Polizei- und Ordnungsrecht erfolgen.

2. ZPO, BGB: Vollstreckung eines Schiedsspruchs bei Unmöglichkeit

Beschluss vom 06.07.2017, Az: I ZB 11/16

ZPO § 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b

BGB § 275 Abs. 1

a) Für die Beurteilung der Frage, ob die Vollstreckung eines Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b ZPO), kommt es auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs an.

b) Verpflichtet sich ein Schuldner gegenüber zwei Gläubigern zu einer Leistung, die er nur einmal erbringen kann, führt dies nicht ohne Weiteres zu einem Ausschluss des Anspruchs auf Leistung aus beiden Verträgen oder auch nur aus einem der Verträge wegen Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB).

3. MarkenG: Vertagung zur Wahrung des rechtlichen Gehörs

Beschluss vom 06.07.2017, Az: I ZB 59/16

MarkenG § 83 Abs. 3 Nr. 3

Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs muss das Bundespatentgericht eine Schriftsatzfrist gewähren oder die mündliche Verhandlung auch ohne Antrag auf Schriftsatznachlass vertagen, wenn eine Partei zu einem in der mündlichen Verhandlung erteilten Hinweis des Gerichts nicht abschließend Stellung nehmen kann.

4. DesignG: Begründung eines Vorbenutzungsrechts

Urteil vom 29.06.2017, Az: I ZR 9/16

DesignG § 2 Abs. 1 , § 13 Abs. 2 , §§ 15 , 41 Abs. 1 , § 42 Abs. 2 Satz 1 , § 46 Abs. 1 und 3 , § 72 Abs. 2

a) Als wirkliche und ernsthafte Anstalten, die ebenso wie die Benutzung eines Designs ein Vorbenutzungsrecht im Sinne von § 41 Abs. 1 DesignG begründen können, sind Vorbereitungshandlungen aller Art anzusehen, die auf die Benutzung des Designs gerichtet sind und den ernstlichen Willen sicher erkennen lassen, die Benutzung alsbald aufzunehmen.

b) Nur im Inland getroffene wirkliche und ernsthafte Anstalten zur Benutzung eines Designs können ein Vorbenutzungsrecht im Sinne von § 41 Abs. 1 DesignG begründen.

5. HGB, BGB: Pflichten bei Beitritt zu Publikumspersonengesellschaft

Beschluss vom 07.11.2017, Az: II ZR 127/16

HGB §§ 105 , 161

BGB § 705

Für den einer Publikumspersonengesellschaft beitretenden Gesellschafter müssen sich die mit dem Beitritt verbundenen, nicht unmittelbar aus dem Gesetz folgenden Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag klar ergeben.

6. VVG, ZPO: Klage einer juristischen Person als Versicherungsnehmer

Urteil vom 08.11.2017, Az: IV ZR 551/15

VVG § 215 Abs. 1 Satz 1

ZPO § 17

§ 215 Abs. 1 Satz 1 VVG erfasst auch Klagen aus einem Versicherungsvertrag, dessen Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, wobei auf deren Sitz im Sinne des § 17 ZPO abzustellen ist.

7. EGZPO: Bemessung der Beschwer bei Revision

Beschluss vom 19.10.2017, Az: VI ZR 19/17

EGZPO § 26 Nr. 8

Zur Bemessung des Wertes der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer.

8. BGB, VOB/B: Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik

Urteil vom 14.11.2017, Az: VII ZR 65/14

BGB §§ 242 Ba, 133 B und C, 157 B

VOB/B (2006) § 13 Nr. 1

1. Der Auftragnehmer schuldet gemäß § 13 Nr. 1 VOB/B (2006) grundsätzlich die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme.

Dies gilt auch bei einer Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zwischen Vertragsschluss und Abnahme.

a) In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber regelmäßig über die Änderung und die damit verbundenen Konsequenzen und Risiken für die Bauausführung zu informieren, es sei denn, diese sind dem Auftraggeber bekannt oder ergeben sich ohne Weiteres aus den Umständen.

b) Der Auftraggeber hat sodann im Regelfall zwei Optionen.

Der Auftraggeber kann zum einen die Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangen mit der Folge, dass ein aufwändigeres Verfahren zur Herstellung erforderlich werden kann, als im Zeitpunkt des Vertragsschlusses von den Parteien vorgesehen. Der Auftragnehmer kann, soweit hierfür nicht von der Vergütungsvereinbarung erfasste Leistungen erforderlich werden, im Regelfall eine Vergütungsanpassung nach § 1 Nr. 3 oder 4 , § 2 Nr. 5 oder 6 VOB/B (2006) verlangen.

Der Auftraggeber kann zum anderen von einer Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik und damit von einer etwaigen Verteuerung des Bauvorhabens absehen.

VOB/B (2006) § 4 Nr. 7, § 8 Nr. 3 Abs. 2 Satz 1

3. Ein Anspruch aus § 4 Nr. 7 , § 8 Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 VOB/B (2006) setzt gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 und Nr. 5 VOB/B (2006) grundsätzlich eine schriftliche Kündigungserklärung des Auftraggebers voraus. Bei ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung des Auftragnehmers muss der Auftraggeber, der Vorschuss verlangt, zumindest konkludent zum Ausdruck bringen, dass er den Vertrag mit dem Auftragnehmer beenden will (Abweichung von BGH, Urteil vom 12. Januar 2012 - VII ZR 76/11 , BGHZ 192, 190 Rn. 9; Versäumnisurteile vom 9. Oktober 2008 - VII ZR 80/07 ,BauR 2009, 99Rn. 16 = NZBau 2009, 173 und vom 5. Juli 2001 - VII ZR 201/99 ,BauR 2001, 1577, [...] Rn. 6 = NZBau 2001, 623; Urteil vom 20. April 2000 - VII ZR 164/99 ,BauR 2000, 1479, 1481, [...] Rn. 21 = NZBau 2000, 421).

9. BGB: kein Abrechnungsverhältnis allein durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Urteil vom 09.11.2017, Az: VII ZR 116/15

BGB § 634 Nr. 2

Allein durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers entsteht kein Abrechnungsverhältnis im Sinne der Rechtsprechung des

Bundesgerichtshofes zu Mängelrechten ohne Abnahme (BGH, Urteile vom 19. Januar 2017 - VII ZR 301/13 ,BauR 2017, 875= NZBau 2017, 216; VII ZR 193/15,BauR 2017, 879;VIIZR 235/15,BauR 2017, 1024= NZBau 2017, 211).

10. EPÜ: Anlass zur Heranziehung einer technischen Lösung

Urteil vom 26.09.2017, Az: X ZR 109/15

EPÜ Art. 56

a) Für die Beurteilung der Frage, ob sich dem Fachmann ein bestimmter Stand der Technik als möglicher Ausgangspunkt seiner Bemühungen anbot, ist die Einordnung eines bestimmten Ausgangspunkts als - aus der Sicht ex post - nächstkommender Stand der Technik weder ausreichend noch erforderlich (st. Rspr., zuletzt BGH, Urteil vom 31. Januar 2017 - X ZR 119/14 , GRUR 2017, 498 Rn. 28 - Gestricktes Schuhoberteil).

b) Die Annahme, dass der Fachmann Anlass zur Heranziehung einer bestimmten technischen Lösung hatte, auch wenn ein konkretes Vorbild hierfür nicht aufgezeigt werden kann, setzt Feststellungen dazu voraus, dass diese Lösung als ein generelles, für eine Vielzahl von Anwendungsfällen in Betracht zu ziehendes Mittel ihrer Art nach zum allgemeinen Fachwissen gehörte, dass sich die Nutzung ihrer Funktionalität in dem zu beurteilenden Zusammenhang als objektiv zweckmäßig darstellt und dass keine besonderen Umstände vorliegen, die eine Anwendung aus fachlicher Sicht als nicht möglich, mit Schwierigkeiten verbunden oder sonst untunlich erscheinen lassen (Fortführung von BGH, Urteil vom 11. März 2014 - X ZR 139/10 , GRUR 2014, 647 - Farbversorgungssystem).

11. StGB, StVG: Manipulation eines Kfz-Wegstreckenzählers

Beschluss vom 27.09.2017, Az: 4 StR 142/17

StGB § 263

StVG § 22b

Kommt es in der Folge der strafbaren Manipulation eines Kfz-Wegstreckenzählers zu einem Betrug, besteht zwischen § 263 StGB und § 22b StVG regelmäßig Gesetzeskonkurrenz.